



Offener Wirtschaftsverband von Klein- und
Mittelständigen Unternehmern, Freiberuflern und Selbstständigen
in Thüringen

Landesvorsitzender
Gerd Beck

Die Abgeltungsteuer wirft ihre Schatten voraus

Zum 01. Januar 2009 wird die Besteuerung privater Kapitalerträge erheblich erweitert und auf die Abgeltungsteuer umgestellt. Wer aber denkt „Das trifft mich ja erst im nächsten Jahr.“ könnte einer der Verlierer sein. Nachteile durch die Erweiterung der Besteuerung von Gewinnen aus Kapitalanlagen auf die Veräußerungsgewinne lassen sich nur umgehen, wenn noch im Jahr 2008 die eigenen Kapitalanlagen daraufhin geprüft und gegebenenfalls optimiert werden. Aber auch jeder GmbH-Gesellschafter sollte noch einmal einen Blick in die Unterlagen seiner Gesellschaft werfen. Durch die Umstellung auf die Abgeltungsteuer werden nämlich Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften zukünftig in vielen Fällen höher besteuert als noch im Jahr 2008.

Vergleichendes Beispiel:

	2008	2009
vorgenommene Ausschüttung	10.000 EUR	10.000 EUR
davon steuerpflichtig	5.000 EUR	10.000 EUR

darauf Einkommensteuer (z. B. 30 %) 1.500 EUR

darauf Abgeltungsteuer (25 %) 2.500 EUR

Vorteil der Ausschüttung in 2008 1.000 EUR

Das Beispiel zeigt, dass sich für Ausschüttungen die Steuerbelastung mit der Abgeltungssteuer in nahezu allen Fällen erhöht. Selbst bei einem Einkommensteuersatz von 42 % verbleibt eine Mehrbelastung von 400 EUR.

Aus diesem Grund sollten in allen GmbHs noch einmal die Möglichkeiten für eine Ausschüttung geprüft werden. Dabei kommt es neben der vorhandenen Liquidität insbesondere auf das vorhandene frei verfügbare Eigenkapital an.

Tipp:

Sollte eine GmbH nicht über die notwendigen liquiden Mittel für die Ausschüttung verfügen, kann über das sogenannte Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren trotzdem eine Ausschüttung gestaltet werden. Dabei schüttet die GmbH zunächst die volle Summe aus und der Gesellschafter stellt die Mittel anschließend der GmbH über Gesellschafterdarlehen oder als Einlage wieder zur Verfügung. In Absprache mit der Bank kann dafür auch der Kontokorrentrahmen voll in Anspruch genommen oder überschritten werden, da dies nur ein oder zwei Tage erfolgt.

Hinweis:

Bei der Ausschüttung kann auch der Gewinn des Jahres 2008 berücksichtigt werden. Sofern dessen Höhe beispielsweise aufgrund einer qualifizierten betriebswirtschaftlichen Auswertung vorausgesagt werden kann, ist gesellschaftsrechtlich auch eine sogenannte Vorabauschüttung zulässig.

gerd.beck@etl.de

